

Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)

**Deutsche Ordensobernkonzferenz
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn
01. Februar 2019**

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,
die an der Einrichtung des Gemeinsamen
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK
teilnehmen**

Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2018 – 31.1.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44 Abs. 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDROG) haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Diese Themenschwerpunkte sind Gegenstand unseres Berichts:

1. Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts

Die Endfassung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wurde am 25. Mai 2018 in den Mitgliedsstaaten wirksam. Für die Ordensgemeinschaften war dies insoweit auch bedeutsam, als sie vielfach zusätzlich gewinnorientierte Betriebe führen, die nicht den kirchlichen Datenschutzregelungen, sondern direkt der Verordnung unterworfen sind.

Das Inkrafttreten der EU-DS-GVO machte sich im Bereich der Ordensgemeinschaften aber auch noch auf andere Weise bemerkbar: Im gewerblichen wie im staatlichen Bereich hatten viele Berichte und Aufrufe – besonders von Anwaltskanzleien – für Unruhe gesorgt. Sie verstärkte auch im gesamten kirchlichen Bereich das Interesse am Datenschutz, vor allem aber die Angst, etwas falsch zu machen und dann dafür Schadensersatzansprüche oder gar einer Geldbußendrohung ausgesetzt zu sein. In den Fortbildungsveranstaltungen verstärkte die Stimmung allerdings naturgemäß die ohnehin schon gute Motivation.

2. Entwicklung des staatlichen Datenschutzrechts in Deutschland

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 30.6.2017 hat seine frühere Bedeutung verloren und enthält nur noch wenige eigenständige Regelungen, sondern

überwiegend Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Entsprechendes gilt für die Datenschutzgesetze der Bundesländer, die allesamt neu gefasst und veröffentlicht worden.

3. Entwicklung des kirchlichen Datenschutzrechts

Die deutschen (Erz-) Bistümer setzten die Normen des kirchlichen Datenschutzgesetzes in den Monaten März bzw. April 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass sie ab 25. Mai 2018 wirksam wurden. Auch die Verfahrensordnung für das kirchliche Datenschutzgericht wurde durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14. Mai 2018 promulgiert und trat am 25. Mai 2018 in Kraft. In den Ordensgemeinschaften, deren Betreuung als Ordensdatenschutzbeauftragte wir übernommen haben, wurde die mit dem KDG weitgehend wörtlich übereinstimmende kirchliche Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften mit Wirkung zum 25. Mai 2018 in Kraft gesetzt.

Die Durchführungsverordnung zur alten kirchlichen Datenschutzordnung gilt grundsätzlich bis 30.7.2019 weiter; es ist jedoch mittlerweile eine neue Durchführungsverordnung erarbeitet worden, die bereits am 1.4.2019 die alte ersetzen soll. Eine Version für die Ordensgemeinschaften ist ebenfalls in Arbeit und wird voraussichtlich zum 1.7.2019 zur Verfügung stehen. Sie wird Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Ordensgemeinschaften nehmen.

4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften

Gegenwärtig sind am Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter insgesamt 222 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts beteiligt. Ein Großteil von ihnen hat betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Dabei ist zu beobachten, dass immer mehr externe betriebliche Datenschutzbeauftragte benannt werden. Soweit nach der KDR-OG die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, haben wir darauf geachtet, dass sie auch erfolgte.

Mittlerweile ist ein zweiter Informationskanal für die betrieblichen Datenschutzbeauftragten eröffnet worden. Sie können eigens auf die Ordensgemeinschaften zugeschnittene Texte direkt von der Webseite der DOK herunterladen, sofern sie die Einräumung eines Zugangs beantragt und erhalten haben.

Völlig problemlos verlief auch die Kontrolltätigkeit durch die besonderen Aufsichtspersonen, die nach Weisung der Ordensdatenschutzbeauftragten die Gemeinschaften zum Zwecke der Prüfung aufsuchen. Diese berichteten durchwegs von positiver Aufnahme, großem Interesse und hoher Bereitschaft zur Kooperation. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 18 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts besucht. Jeder Besuch endete mit einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung für jeweils drei der betroffenen Ordensgemeinschaften. Da sich seit dem letzten Bericht die Zahl der zu betreuenden Ordensgemeinschaften deutlich erhöht hat, ist geplant, im nächsten Jahr mehr Besuche durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass jede der Ordensgemeinschaften etwa einmal innerhalb von zehn Jahren geprüft werden kann. Dies erscheint auch im Interesse der Vergleichbarkeit mit den staatlichen Einrichtungen vonnöten.

In den Berichten der Aufsichtspersonen bestätigte sich der Trend, dass in den Ordensgemeinschaften die Anliegen des Datenschutzes mit großem Ernst und der Bereitschaft zur intensiven Arbeitsleistung aufgenommen werden. Hier ist es offensichtlich allen klar, dass die Datenschutzgesetze nicht etwa die Daten als solche schützen, sondern den Menschen dahinter - eine keineswegs selbstverständlich überall anzutreffende Einsicht. Die Aufsichtspersonen versuchen auch, aufzuzeigen, wie Schwierigkeiten überwunden und Probleme gelöst werden können.

Die Bitten um Rechtsauskünfte, die vor allem von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten den Unterzeichneten gestellt wurden, ließen erkennen, dass in den Ordensgemeinschaften der Datenschutz mit Nachdruck und Weitblick verfolgt wird. Natürlich waren die Schwierigkeiten, welche die Einführung des neuen Rechts mit sich brachte, zunächst schon geeignet, Unsicherheit hervorzurufen. Dies wurde aber nicht zum Anlass genommen, das Thema beiseite zu legen. Vielmehr zeigte sich hier sogar der Ansporn, die bisher nicht oder wenig bekannten Fragen sauber lösen zu wollen. Wir wollen an dieser Stelle ganz deutlich und besonders den bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten unsere Anerkennung und unseren Dank aussprechen.

5. Tätigkeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum

Weil am 25. Mai 2018 das neue Recht in Kraft trat, stand natürlich die Heranführung von allen, die in einer Ordensgemeinschaft mit dem Datenschutz zu tun haben, an das neue Datenschutzrecht im Vordergrund. So häuften sich schon vor der Abgabe des letzten Berichts im vorigen Jahr die schriftlichen und telefonischen Anfragen aus den Gemeinschaften bis zum Sommer 2018 immer weiter. Im Vordergrund standen natürlich Fragen dazu, was sich künftig wohl ändern würde. Hier war die eingangs geschilderte Aufregung deswegen eher schädlich, weil sie auf einer ganz anderen rechtlichen Situation basierte. Die Warnungen in den Medien bezogen sich nämlich in erster Linie auf die gewerblichen Unternehmen, bei denen natürlich die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten durch den jeweiligen Betroffenen im Vordergrund steht. In den kirchlichen Dienststellen gibt es aber eine Aufgabenzuweisung, welche in den meisten Fällen die Einwilligung ersetzt und damit überflüssig macht. Es musste von allen Beteiligten zunächst einmal verinnerlicht werden, dass für die Probleme in den kirchlichen Dienststellen ganz andere Lösungsmöglichkeiten nahe liegen als für die in der freien Wirtschaft.

Daneben waren es spezifische Fragen des neuen Rechts, die den meisten Beratungsaufwand erforderten:

- Wahrnehmung von Informationspflichten
- Auftragsdatenverarbeitung
- Rechtsverkehr mit dem Ausland
- Datenschutzverletzungen und Meldung derselben
- Schadensersatz und Geldbußen

Beschwerden (insgesamt fünf) gingen zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten ein:

- Weitergabe von Krankenhausakten
- unerlaubte Kenntnisnahme von Bildschirmhalten
- Anfrage bei Behörden
- Übersendung eines Entlassbriefes des Krankenhauses an den Hausarzt entgegen einer Weisung des Patienten
- unzulässige Veröffentlichung von Abbildungen

Die KDR-OG verlangt in § 33 die Meldung von Datenschutzverletzungen an den Datenschutzbeauftragten, sofern sie zu Rechtsbeeinträchtigungen führen können. Obwohl das frühere Recht auch eine entsprechende Anwendung nahelegte, gingen von Mai 2018 bis Januar 2019 fünfmal so viele Verletzungsanzeigen ein wie in den 3 ½ Jahren zuvor. Schadensursachen waren in aller Regel die Verluste von Datenträgern oder fehlerhafte Adressierungen. Besonders hohe Schadenssummen sollten daraus eigentlich nicht resultieren können.

6. Fortbildungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum veranstaltete die DOK drei Fortbildungsveranstaltungen zum neuen Datenschutzrecht:

- Am 19. April 2018 fand in Würzburg ein ganztägiger Kurs für bereits länger bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte statt.
- Für neu bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte gab es am 17. Und 18. Oktober 2018 in Kerpen einen zweitägigen Einführungskurs.
- Im Rahmen des Kurses „Einführung in Rechtsfragen für Ordensobere“ vom 14. bis 17.1.2019 in Münsterschwarzach hielt der Unterfertigte Joachimski wieder eine Einführung zum Datenschutzrecht.

Die starke Nachfrage nach diesen Veranstaltungen führte dazu, dass nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Deswegen sind für 2019 entsprechende geplant und angekündigt; die Fortbildungen werden wie 2018 vom Unterfertigten Joachimski gehalten werden.

In der Ordenskorrespondenz vom Februar 2018 erschien ein Aufsatz des Unterfertigten Joachimski zum Thema „Änderungen im Datenschutzrecht 2018“. Die den beteiligten Ordensgemeinschaften zugänglichen Einführungstexte wurden ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht. Seit September 2018 sind sie nicht nur von der Webseite der bayerischen Datenschutzaufsicht, sondern auch über die Wissensdatenbank der DOK abrufbar. Über diese Datenbank zugänglich gemacht wurde den Gemeinschaften auch ein Aufsatz des Unterfertigten Joachimski zu der Frage, ob Listen von Spendern aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der KDR-OG nach dem 25. Mai 2018 weiterverwendet werden können.

7. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Wir nahmen beide an sieben persönlichen Konferenzen der deutschen Diözesan- und Ordensdatenschutzbeauftragten teil. Im Hinblick auf die eingetretene Rechtsänderung besteht auch in der nächsten Zeit erhöhter Gesprächsbedarf.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Dieter Fuchs

Datenschutzbeauftragte